



Rahmenprüfungsordnung

für die Bachelor- und Masterstudiengänge
(RahmenPO)

vom 7. Februar 2025



Die vorliegende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge wurde durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 20. Mai 2024 beschlossen. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß §116 Absatz 3 in Verbindung mit §108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), wurde mit Schreiben vom 30. Mai 2018 der HFH erteilt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Studienumfang, Regelstudienzeit, Studienstruktur
- § 8 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung
- § 9 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache

II Prüfungsgrundsätze

- § 10 Module und Credit Points (CP)
- § 11 Prüfungsplan
- § 12 Praxisanteil (Hauptpraktikum, Praktikum)
- § 13 Modulprüfung, Prüfungssprache
- § 14 Studienleistungen
- § 15 Prüfungsleistungen, Vorprüfungsleistungen
- § 16 Formen der Prüfung
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Abmeldung
- § 21 WebCampus
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Prüferinnen und Prüfer
- § 24 Wiederholung von Prüfungen
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 26 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktischen Zeiten

III Abschlussarbeit und Umfang der Prüfung

- § 27 Allgemeine Regelungen
- § 28 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 29 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Master-Thesis)
- § 30 Bearbeitungszeit und Abgabe der Abschlussarbeit
- § 31 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 33 Prüfungszeugnis und Bescheinigungen
- § 34 Urkunde
- § 35 Zusatzmodule
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Widerspruchsverfahren
- § 39 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 40 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung enthält die allgemeinen studiengangsübergreifenden Bestimmungen für Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hamburger Fern-Hochschule (HFH). Sie wird ergänzt durch die Studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Studiengänge (SSB).
- (2) Für die Durchführung von Joint-Degree-Programmen gelten jeweils die Bestimmungen der zugrundeliegenden Vereinbarungen.

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung

- (1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Lehre und Studium an der HFH sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten, indem ihnen die dafür erforderlichen Fach-, Methoden- und Personal Kompetenzen so vermittelt werden, dass sie zur integrativen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in komplexen Berufsfeldern, zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden. Durch ein ausgewogenes Verhältnis von Disziplinarität und Interdisziplinarität in der Lehre sowie durch die gleichzeitige Vermittlung moderner berufstypischer Arbeitsmethoden und -techniken wird die Weiterbildungsfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen gefördert.
- (2) Masterstudiengänge werden als konsekutive oder weiterbildende Studiengänge angeboten, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen. In den Masterstudiengängen der HFH sollen die Studierenden fachwissenschaftliche und fachübergreifende Fach-, Methoden- und Personale Kompetenzen vertiefen und erweitern und auf dieser Grundlage eigene Ideen entwickeln und/oder anwenden. Die Studierenden werden dazu befähigt, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und Methoden problemorientiert in ihrem Berufsfeld auch auf neue Situationen anzuwenden; in komplexen Situationen unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Wissen und ethischen Überlegungen zu handeln, sich selbstständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen und eigene Projekte weitgehend eigenständig durchzuführen. Sie werden zu wissenschaftlicher Reflexion sowie verantwortungsvollem und eigenständigem Handeln in ihren entsprechenden Berufsfeldern befähigt.
- (3) Die berufs- und ausbildungsorientierte Studienform an der HFH berücksichtigt die sich aus dem ständigen Theorie-Praxis-Bezug ergebenden Rückkopplungseffekte durch hochschuldidaktisch gestaltete, selbstinstruierende Medien. Diese lehrkonzeptionelle Verknüpfung von Theorie und Praxis in einem anwendungsbezogenen Fernstudium dient der weiteren Ausprägung der berufsbezogenen Handlungskompetenz.
- (4) Ergänzen den Regelungen werden in den SSB festgelegt.

§ 3 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen in den Bachelorstudiengängen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, fachübergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.
- (2) Mit den studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen der Masterstudiengänge soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Abschluss des Studiums notwendigen Kenntnisse über die fachlichen Inhalte des Studiums erworben haben, wissenschaftlich vertieft und durch praxisbezogene Lehrangebote Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen in dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs erworben haben. Die vertieften Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen sollen befähigen, in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 4 Akademischer Grad

- (1) Nach bestandener Bachelor- bzw. Masterprüfung verleiht die HFH einen studiengangsspezifischen akademischen Bachelor- bzw. Mastergrad.
- (2) Der akademische Grad für den jeweiligen Studiengang wird in den SSB festgelegt.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Bachelorstudiengang haben die Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu erfüllen. Näheres regeln die Ordnung über den Hochschulzugang ohne Abitur bzw. Fachhochschulreife an der HFH sowie die Immatrikulationsordnung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss „Bachelor“ oder „Diplom“ einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder ein Bachelorabschluss eines akkreditierten Studiengangs an einer Berufsakademie (mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit). Die SSB können festlegen, dass für die Zulassung zu einem Masterstudium ein fachlich einschlägiges Studium oder ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten in bestimmten Fachgebieten Voraussetzung sind.
- (3) In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Absolvierung berufsbezogener Grundpraktika, können in den SSB geregelt werden.

§ 6 Studienbeginn

Mögliche Zeitpunkte für den Beginn des Studiums werden in den SSB festgelegt.

§ 7 Studienumfang, Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) Bachelorstudiengänge können in den Formaten 180 oder 210 ECTS-Credit Points, Masterstudiengänge in den Formaten 60, 90 oder 120 ECTS-Credit Points angeboten werden. Die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs wird in den SSB festgelegt. Die Studienzeit kann sich je nach individueller beruflicher oder privater Belastung im Einzelfall auch verlängern. Die Überschreitung der Studienzeit wird durch den jeweiligen Studienvertrag geregelt.
- (2) Für die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses sind grundsätzlich 300 ECTS-Credit Points (CP) nachzuweisen. Dies entspricht in der Regel einer Studienzeit von mindestens zehn Semestern Regelstudienzeit bei einem Vollzeitstudium. Die SSB können festlegen, dass Studienbewerberinnen und Studienbewerber denen unter Einbezug der durch den Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Credit Points weitere ECTS-Credit Points zur Erfüllung des Nachweises von 300 ECTS-Credit Points fehlen, unter der Auflage, die fehlenden ECTS-Credit Points spätestens im Verlaufe des Masterstudiums zu erwerben, zugelassen werden.
- (3) Die berufsbegleitenden und modular aufgebauten Studiengänge werden als Teilzeitstudium angeboten. Die SSB können festlegen, dass der Studiengang (auch) in Vollzeitform angeboten wird.
- (4) Praxisanteile können gemäß den SSB Bestandteil der Studiengänge sein.
- (5) In den SSB kann festgelegt werden, dass der Studiengang in unterschiedliche Studienabschnitte aufgeteilt wird.

§ 8 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

- (1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung für Studieninteressierte und Studierende sowie die Studienfachberatung für Studierende der HFH.
- (2) Die allgemeine Studienberatung für Studieninteressierte wird als Erstberatung mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen des Studiums, insbesondere Studienmöglichkeiten, Studieneignung, Studieninhalte und -anforderungen, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Studienbedingungen, Studienablauf und Studiengangwechsel. Ergänzt wird die allgemeine Studienberatung durch schriftliches und multimediales Informationsmaterial, computergestützte Kommunikation und Telefonberatung.
- (3) Die allgemeine Studienberatung für Studierende berät studienbegleitend insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im gewählten Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Fernstudiums in den Selbststudienphasen, die Präsenzlehrveranstaltungen, die Laborpraktika und die Komplexen Übungen sowie über die Organisation des Praxisanteils.
- (4) Die Studienfachberatung wird für alle Module zentral durch Studienfachberaterinnen und Studienfachberater durchgeführt. Gegenstand der Studienfachberatung ist die Klärung von Fragen der Studierenden zu den Studieninhalten.
- (5) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Semester überschreiten, können im Rahmen der allgemeinen Studienberatung gemäß Absatz 3 eine Beratung über die weitere Gestaltung ihres Fernstudiums in Anspruch nehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur letzten zu erbringenden Prüfung angemeldet haben.

§ 9 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache

- (1) Mit Hilfe fernstudiendidaktisch gestalteter, selbstinstruierender Medien eignen sich die Studierenden im Selbststudium die Studieninhalte an.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 können Präsenzlehrveranstaltungen und andere Lehrformen angeboten werden. In diesen Präsenzlehrveranstaltungen werden Übungen realisiert, interdisziplinär strukturierte Projektarbeiten im Team durchgeführt und der Vergleich des Studienfortschrittes der Studierenden mit den Studienteilzielen und die individuelle Selbsteinschätzung des Studienfortschritts ermöglicht. Die Präsenzlehrveranstaltungen dienen auch der Konsultation der Lehrenden sowie der Kommunikation der Studierenden untereinander. Festlegungen werden in den SSB getroffen.
- (3) Lehrsprache ist grundsätzlich deutsch. Abweichende Regelungen für einzelne Module können in den SSB der jeweiligen Studiengänge festgelegt werden.

II Prüfungsgrundsätze

§ 10 Module und Credit Points (CP)

- (1) Studiengänge sind in Module untergegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind und die grundsätzlich mit einer Prüfung (§ 13 Modulprüfung) abschließen. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Ein Modul dauert in der Regel ein Semester.
- (2) In den SSB der jeweiligen Studiengänge werden Aufbau, Inhalte und die zeitliche Abfolge der Module sowie die Modulvoraussetzungen geregelt. Der Lernaufwand für einzelne Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit Point entspricht in der Regel einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 25 bzw. 30 Zeitstunden, die Festlegung hierzu erfolgt in den SSB der jeweiligen Studiengänge.
- (3) Die SSB unterscheiden zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Alle für einen Studiengang festgelegten Pflichtmodule müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen. Die Module eines Studiengangs sind Wahlpflichtmodule, wenn sie zu einer in den SSB bestimmten Gruppe von Modulen gehören, aus der zum Erreichen des Studienzieles mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden muss. Im Rahmen der Studienreform können andere oder weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden.
- (4) Für bestandene Module und die bestandene Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Master-Thesis) werden die in den SSB ausgewiesenen CP vergeben.

§ 11 Prüfungsplan

- (1) Termine für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungsplan angeboten.
- (2) Der Prüfungsplan wird von der HFH jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für die zwei darauf folgenden Semester bekanntgegeben. Eine Änderung bereits bekannt gegebener Prüfungstermine ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu machen.
- (3) Sofern in den SSB mehrere Optionen für die Prüfungsform der Studien- bzw. Prüfungsleistung(en), die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlich sind, angegeben sind, werden im Prüfungsplan die für das jeweilige Semester durch den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin verbindlich festgelegten Prüfungsformen der Studien- bzw. Prüfungsleistung(en) benannt.
- (4) Die Studierenden entscheiden gemäß ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 12 Praxisanteil (Hauptpraktikum, Praktikum)

- (1) Soweit in den SSB ein Modul, das einen Praxisanteil (Hauptpraktikum bzw. Praktikum) zum Inhalt hat, vorgesehen ist, ist dieses Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit, die studienbegleitend absolviert werden kann. Die Dauer des Praxisanteils wird in den SSB festgelegt.
- (2) Näheres zum Praxisanteil und der das Modul abschließenden Prüfung ist in den SSB des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

§ 13 Modulprüfung, Prüfungssprache

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen werden nach Maßgabe der SSB für den jeweiligen Studiengang als Studienleistung und/oder als Prüfungsleistung abgelegt.
- (2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle für das Modul vorgeschriebenen Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Modulnote wird gemäß § 18 Absatz 3 errechnet.
- (3) Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Abweichende Regelungen für einzelne Module können in den SSB des jeweiligen Studiengangs festgelegt werden.

§ 14 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete, Individualleistungen der Studierenden.
- (2) Sie werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Studienleistungen können in den gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 geregelten Formen angeboten werden. Weitere Formen von Studienleistungen und Spezifizierungen können in den SSB geregelt werden.

§ 15 Prüfungsleistungen, Vorprüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorgangs und in einer in § 16 Absatz 1 geregelten Prüfungsform erbracht werden.
- (2) Die Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 18 Absatz 2 und 3.
- (3) In den SSB des jeweiligen Studiengangs kann bestimmt werden, dass Vorprüfungsleistungen für Prüfungsleistungen angeboten werden. Näheres, insbesondere zur Notenbildung, wird, soweit Vorprüfungsleistungen angeboten werden, in den SSB geregelt.

§ 16 Formen der Prüfung

- (1) Prüfungsleistungen können in Form von
 1. Klausurarbeiten,
 2. mündlichen Prüfungen,
 3. Hausarbeiten,
 4. schriftlichen Ausarbeitungen,
 5. Komplexen Übungen,
 6. Laborpraktika,
 7. Referaten,
 8. Portfolio-Prüfungenoder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Leistungen erbracht werden. Weitere Formen der Prüfung und Spezifizierungen können in den SSB geregelt werden.

Zu 1. Klausurarbeiten

In einer Klausurarbeit sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, ohne oder nur mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können. Die Bearbeitungsdauer darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten. Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht in einem Prüfungsraum der HFH oder als Online-Klausur durchgeführt.

Unter Online-Klausuren sind Klausurarbeiten zu verstehen, die ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum der HFH anwesend sein zu müssen, unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt werden.

Zu 2. mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer oder einem Beisitzenden abgenommen. Die Prüferin bzw. der Prüfer einer mündlichen Prüfung wird gemäß § 23 Abs. 1 bestellt. Die bzw. der Beisitzende muss akademisch qualifiziert sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der bzw. dem Studierenden jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Der wesentliche inhaltliche Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die mündliche Prüfung kann entweder in Präsenz, d. h. in Anwesenheit der bzw. des Studierenden, der Prüferin bzw. des Prüfenden und der bzw. des Beisitzenden in einem Prüfungsraum der HFH, oder online per Videokonferenz abgenommen werden.

Zu 3. Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche schriftliche Bearbeitung einer aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleiteten Aufgabenstellung, die den Stoff des zugehörigen Moduls oder einer damit zusammenhängenden konkreten berufspraktischen Fragestellung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 3 Wochen und höchstens 8 Wochen. Näheres regeln die SSB.

Zu 4. schriftliche Ausarbeitungen

Bei einer schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, zur Anwendung und Reflexion des zuvor Erlernten befähigt sind. Im Kern geht es bei der schriftlichen Ausarbeitung somit um den Transfer und nicht um die reine Wiedergabe von Wissen. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch als Open-Book-Prüfung (Zulassung aller schriftlicher Hilfsmittel sowie Internetquellen) abgenommen werden. Die Bearbeitungsdauer darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.

Die schriftliche Ausarbeitung wird online oder in einem Prüfungsraum der HFH abgenommen.

Zu 5. Komplexe Übungen

Eine Komplexe Übung ist eine unter Anleitung der bzw. des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht, etc.) ergänzt werden kann. Die Dauer einer Komplexen Übung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens drei Tage. Die Komplexe Übung kann entweder in Präsenz, d. h. in Anwesenheit der Studierenden und der Lehrbeauftragten in einem Prüfungsraum der HFH, oder online als Videokonferenz abgenommen werden.

Zu 6. Laborpraktika

Das Laborpraktikum ist eine unter Anleitung der bzw. des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Mess- und Prüfaufgabe an technischen Systemen, durch die die praktischen Aus-

wirkungen theoretischer Erkenntnisse sichtbar gemacht werden. Es kann durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht etc.) und/oder ein Prüfungsgespräch, welches dazu dient, festzustellen, ob die durch das Laborpraktikum nachzuweisenden Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, abgeschlossen werden. Ein Laborpraktikum kann entweder in Präsenz, d. h. in Anwesenheit der Studierenden und der bzw. des Prüfenden in einem Prüfungsraum bzw. Laborraum, oder online als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Dauer des Laborpraktikums beträgt mindestens 180 Minuten und höchstens 360 Minuten.

Zu 7. Referate

Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form eines Vortrags. Eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrags kann zu der Prüfungsform dazugehören. Die Dauer des Referats umfasst mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. Das Referat kann entweder in Präsenz, d. h. in Anwesenheit der Studierenden und der bzw. des Prüfenden in einem Prüfungsraum der HFH, oder online als Videokonferenz abgenommen werden.

Zu 8. Portfolio-Prüfungen

Eine Portfolio-Prüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende selbstständig bestimmte Leistungen auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolio-Prüfung setzt sich aus mindestens zwei und höchstens fünf unterschiedlichen, semesterbegleitenden Prüfungselementen (Portfolioelemente) unterschiedlicher Form zusammen (z. B. Protokoll, Präsentation, Referat, schriftliche Ausarbeitung). Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des laufenden Semesters erbracht werden. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Portfolioelemente regeln die SSB.

- (2) Für die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Master-Thesis) gelten besondere Bestimmungen (§§ 27 ff.).
- (3) Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 bis 8 können gemäß der SSB des jeweiligen Studiengangs auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (4) Anzahl, Form und Dauer der Prüfungen sind in den SSB des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (5) Die SSB können vorsehen, dass die Studierenden für Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 Themen vorschlagen (Hausarbeit mit individueller Themenvereinbarung).
- (6) Die Teilnahme an Prüfungen gemäß Absatz 1 ist für die Studierenden freiwillig, wenn die Prüfung online beaufsichtigt wird und dazu kein Prüfungsraum von der HFH bereitgestellt wird. Näheres zu den Prüfungsmodalitäten einer online abgenommenen Prüfung, deren technischer Durchführung und zu der personenbezogenen Datenverarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist in der Richtlinie zur Durchführung von Online-Prüfungen geregelt.

§ 17 Nachteilsausgleich

- (1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit chronischen oder psychischen Erkrankungen sowie Studierenden mit Behinderung sind in angemessener Weise zur Wahrung der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Machen Studierende innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachweislich glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen oder psychischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang oder innerhalb der vorgesehenen Frist abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der

Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen, die nötige Assistenz oder die Verwendung von Hilfsmitteln oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in bedürfnisgerechter Form, sofern der Prüfungszweck der Studien- und Prüfungsleistungen dem nicht entgegensteht.

- (2) Sofern und sobald absehbar ist, dass das Studium durch chronische oder psychische Erkrankung oder Behinderung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang oder innerhalb der vorgesehen Frist durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsamt, den Studienverlauf so anzupassen, dass dieser sich am individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den Regelungen des HmbHG und den Schutzbestimmungen entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) sowie die der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), in der jeweils geltenden Fassung, werden auf Antrag ermöglicht.
- (4) Anträge gemäß der Absätze 1, 2 und 3 sind seitens der Studierenden schriftlich rechtzeitig, d. h. sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums, an das Prüfungsamt zu richten. Die Anträge sind durch die Studierenden unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen oder psychischen Erkrankung oder einer Behinderung darf die Vorlage eines fachärztlichen Attests angefordert werden. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anträge und teilt den Studierenden die Entscheidung schriftlich mit.
- (5) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern sind auf Antrag bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (6) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden, die Angehörige pflegen, sind auf Antrag bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Master-Thesis) ist von zwei Prüfenden gemäß § 31 zu bewerten.
- (2) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
 - 2 = gut
Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
 - 3 = befriedigend
Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
 - 4 = ausreichend
Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt. Die SSB können vorsehen, dass die Noten mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle bei der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Endnoten zu Grunde gelegt.

Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

- (4) Die Endnote einer bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Die SSB des jeweiligen Studiengangs legen die Gewichtung fest. Die Endnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

- (5) Ergänzend zu der Endnote gemäß Absatz 4 wird die Bachelor- bzw. Masterprüfung mit einer relativen ECTS (European Credit Transfer System)-Note bewertet und im Diploma Supplement (§ 33 Absatz 6) ausgewiesen:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %

der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe.

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. Die Kohortengröße wird in regelmäßigen Abständen durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Liegt keine ausreichende Kohortengröße vor, werden keine ECTS-Noten vergeben.

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Studienleistungen und die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden vom Prüfungsamt bekanntgegeben. Dabei gelten in der Regel folgende Fristen:

Klausuren – 6 Wochen nach Prüfungstermin

Hausarbeiten – 10 Wochen nach festgelegtem Abgabetermin

Komplexe Übungen und Laborpraktika – 10 Wochen nach Prüfungstermin

Ergebnisse und Noten gelten auch dann als bekanntgegeben, wenn sie im WebCampus (§ 21) der Hochschule den Studierenden zur Verfügung stehen.

§ 20 Zulassung zur Prüfung, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Zu den Prüfungen in den Studiengängen wird nach Anmeldung zugelassen, wer die gegebenenfalls in den SSB des jeweiligen Studiengangs bestimmten vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.
- (2) Die Teilnahme an den Prüfungen setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist gegenüber der für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren zuständigen Stelle spätestens zum Termin des Anmeldeschlusses laut Prüfungsplan abzugeben.
- (4) Eine Abmeldung von einer dieser Prüfungen ist bis zu einem vom Prüfungsamt in geeigneter Weise bekanntgegebenen Termin ohne Nennung von Gründen zulässig. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich. Die Abmeldung kann schriftlich oder elektronisch im WebCampus erfolgen.
- (5) Abweichend zu den Regelungen der Absätze 3 und 4 ist eine Abmeldung zu Hausarbeiten gem. § 16 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 5, die nach den Bestimmungen der SSB eine individuelle Themenvereinbarung erfordern, bis zum Bearbeitungsbeginn für die Hausarbeit möglich.
- (6) Die Vorschriften zum Rücktritt aus wichtigem Grund gemäß § 25 bleiben hiervon unberührt.

§ 21 WebCampus

Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Campus-Informations- und Prüfungsverwaltungssystem (WebCampus), mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Prüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungen elektronisch verwaltet werden. Der Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

§ 22 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die an der HFH angeboten werden, und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Ihm gehören als Mitglieder je ein hauptberuflich Lehrender oder eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche, je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche und je ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin der Fachbereiche an.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden von dem/der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen aller prüfungsrelevanten Ordnungen eingehalten werden. Er entscheidet in den durch diese Ordnung sowie in den ihm durch die SSB zugewiesenen Aufgaben. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.
- (6) Die Organisation und Administration der Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden vom Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt delegiert.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (8) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüferin oder Prüfer bestellt werden. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte der HFH können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff sowie den Prüfungsstoff des zu ihren Lehrveranstaltungen gehörenden Moduls prüfen, soweit sie hier Lehraufgaben wahrzunehmen haben. In Ausnahmefällen können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Prüferin oder Prüfer bestellt werden. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben. Unter den gleichen Voraussetzungen behalten grundsätzlich prüfungsberechtigte Personen, die befristet beurlaubt oder an eine Stelle außerhalb der HFH abgeordnet sind oder die befristet eine hauptberufliche Tätigkeit in der Hochschulverwaltung übernommen haben, ihr Prüfungsrecht.

- (2) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan bestellt die Prüferinnen oder Prüfer für die Abschlussarbeiten der Studierenden. Die Studierenden können für die Abschlussarbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen wird, soweit möglich und vertretbar, entsprochen.
- (3) Die bestellten Prüferinnen und Prüfer nehmen die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichen Urteil unabhängig.

§ 24 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen (Studienleistungen und Prüfungsleistungen) können mindestens zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, sofern für diese Hochschulen abweichende gesetzliche Prüfungsvorgaben gelten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.
- (4) In den Studiengangsspezifischen Bestimmungen kann festgelegt werden, dass bei Wiederholung einer Hausarbeit ein neues Thema gewählt werden muss.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende ohne wichtigen Grund
 1. zum Erbringen der Studien- oder Prüfungsleistung nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder
 3. eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

Der Beginn einer Prüfung wird der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt oder durch die oder den Aufsichtführenden mitgeteilt.
- (2) Wer einen wichtigen Grund geltend machen will, muss ihn unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Die erforderlichen Unterlagen sind beim Prüfungsamt der Hochschule unverzüglich einzureichen. Im Falle der Erkrankung muss die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Auf die Vorlage kann verzichtet werden, wenn die Erkrankung offensichtlich ist. Der Krankheit der oder des Studierenden gleichgestellt ist die Krankheit eines zu versorgenden Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Werden die Gründe anerkannt, so wird der Prüfungsversuch annulliert.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.
- (5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) und/oder der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können die Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden.
- (6) Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt vor, wenn Studierende erhebliche Anteile einer Haus- oder Abschlussarbeit wortgleich aus nicht angegebenen Quellen entnommen haben (Plagiat). Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt auch vor, wenn Klausuren in erheblichem Umfang unter Zuhilfenahme nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt wurden.
- (7) Wird durch den Prüfungsausschuss eine Täuschung im Prüfungsverfahren festgestellt, so wird der betreffende Leistungsnachweis mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall festgestellt, kann darüber hinaus eine sofortige Exmatrikulation erfolgen. In diesem Fall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Prüfungsausschusses und des zuständigen Fachbereiches.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktischen Zeiten

- (1) Beim Übergang von einer anderen Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der HFH zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der HFH erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (3) Die Nicht-Anerkennung von extern erbrachten Leistungen und Zeiten gemäß Absatz 1 und 2 ist durch die HFH zu begründen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 oder 2 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Anrechnungen können nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, noch nicht teilgenommen wurde.

- (6) Anträge auf Anrechnung von Vorleistungen sind unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars der HFH unter Berücksichtigung der dort angegebenen Einreichungsfristen und mit Beifügung der entsprechenden beglaubigten Nachweise zu stellen.
- (7) Mit der Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer Hochschule auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erbracht wurde, ist die Zuerkennung der entsprechenden CP (Credit Points) verbunden.

III Abschlussarbeit und Umfang der Prüfung

§ 27 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Prüfungen gemäß SSB für den jeweiligen Studiengang, dem Praxisanteil (§ 12), soweit dieser Bestandteil des Studiums ist, und der Abschlussarbeit (§ 29).
- (2) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungsplan angeboten. Die Studierenden entscheiden gemäß ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit bzw. Master-Thesis ist die Abschlussarbeit des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Zur Abschlussarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer die in den SSB des jeweiligen Studiengangs bestimmten Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.
- (3) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit und die Prüfenden zur Genehmigung vorzuschlagen. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Entsprechende Themen können von jedem gemäß § 23 Absatz 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH angeboten werden.

§ 29 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Master-Thesis)

- (1) Mit der Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Die Abschlussarbeit ist eine theoretische Untersuchung oder eine experimentelle oder empirische Arbeit in schriftlicher Form.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit sollte zur Erfüllung der in Absatz 1 formulierten Zielsetzung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebbend – realisieren zu können.
- (3) Themen für die Abschlussarbeit – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten (Bachelorarbeit) bzw. sechs Monaten (Master-Thesis) möglich ist. In den SSB des jeweiligen Studiengangs kann eine abweichende Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit festgelegt werden.

- (5) Das Thema der Abschlussarbeit wird durch die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs genehmigt. In den SSB kann festgelegt werden, dass der Studiengangsleiter das Thema genehmigt.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan nach Rücksprache mit den Betreuenden.

§ 30 Bearbeitungszeit und Abgabe der Abschlussarbeit

- (1) Mit Zulassung zur Abschlussarbeit wird den Studierenden der Abgabetermin für die Abschlussarbeit entsprechend der Bearbeitungszeit (Bachelorarbeit: 4 Monate; Master-Thesis: 6 Monate) bekanntgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie per Upload über den WebCampus/Prüfungsverlauf des/der Studierenden einzureichen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß entsprechend den Festlegungen der HFH abgeliefert und werden die vorgetragenen Gründe für das Versäumnis gemäß § 25 nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.
- (2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

§ 31 Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer als Erstgutachter/in und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer als Zweitgutachter/in bewertet. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Prüfenden gemäß § 18 Absatz 3.
- (2) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan beim Prüfungsausschuss die Zulassung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters. Der Antrag der Dekanin oder des Dekans ist zu begründen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Notendifferenz der Gutachten von Erst- und Zweitprüfer/in zwei oder mehr Notenstufen beträgt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag der Dekanin bzw. des Dekans. Die endgültige Note für die Abschlussarbeit bildet sich als Mittelwert aus den beiden besten von den Prüfenden vergebenen Noten. § 23 Absatz 3 gilt dabei entsprechend.
- (3) Beurteilt einer der Prüfer die Abschlussarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0), der bzw. die andere aber mindestens als „ausreichend“ (4,0), so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der zuständigen Dekanin bzw. mit dem zuständigen Dekan die Arbeit einer Drittgutachterin bzw. einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Abschlussarbeit als Mittelwert aus den beiden besten von den Prüfenden vergebenen Noten gebildet. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (4) Lautet die Beurteilung der Abschlussarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung insgesamt nicht bestanden. Die Abschlussarbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Führt auch die letztmögliche Wiederholung der Abschlussarbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang an der HFH endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Abschlussarbeit nicht bestanden.
- (6) Bei Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 29 Absatz 6 nur dann zulässig, wenn bei einem vorherigen Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß §§ 25 bzw. 30 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ein schriftlicher Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Prüfung ausgestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

IV Schlussbestimmungen

§ 33 Prüfungszeugnis und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis erstellt. Es enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der Modulnoten und der erworbenen CP, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, sowie die erzielte Endnote der Prüfung einschließlich der insgesamt erworbenen CP. Die SSB der jeweiligen Studiengänge können vorsehen, dass zusätzliche Angaben aufgenommen werden.
- (2) Die Endnote der Prüfung wird nach den Regelungen dieser Ordnung (§ 18 Absatz 4) und den Regelungen der SSB der jeweiligen Studiengänge errechnet. Die der Endnote zugrundeliegende Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt.
- (3) Als Datum des Prüfungszeugnisses wird das Datum des Tages angegeben, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde.
- (4) Das Prüfungszeugnis wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HFH unterzeichnet. Darüber hinaus wird das Prüfungszeugnis durch die Leiterin/den Leiter des Prüfungsamtes oder durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Bei überragenden Leistungen kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Vorschlag der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans anstelle der Endnote „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Prädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.
- (6) Mit dem Prüfungszeugnis wird eine Zeugnisergänzung „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache (DS) und ein „Transcript of Records“ (ToR) in englischer Sprache ausgestellt. Beide tragen das Datum des Prüfungszeugnisses. Das Diploma Supplement wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 34 Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung ist eine Urkunde (Bachelorurkunde bzw. Masterurkunde) über den zu verleihenden Grad gemäß § 4 mit dem Datum des Prüfungszeugnisses gemäß § 33 Absatz 3 auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.

§ 35 Zusatzmodule

- (1) Studierende können weitere Module aus dem Studienangebot der HFH belegen (Zusatzmodule).
- (2) Bei Belegen eines Zusatzmoduls und Bestehen der laut dieser Ordnung und der jeweiligen SSB für dieses Zusatzmodul vorgeschriebenen Prüfungen wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. In die Berechnung der Endnote werden die Modulnoten der Zusatzmodule nicht einbezogen.

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach Hamburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren. Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Urkunde sind einzuziehen.
- (3) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind. Der Antrag ist innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung gemäß § 19 zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten erfolgt durch Bereitstellung im WebCampus bzw. Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 38 Widerspruchsverfahren

- (1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Dem Widerspruchsausschuss gehören ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt, je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Studierenden an. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und das Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören. Das bestimmte Mitglied der Hochschule ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleich gelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung richtet, ist dieser konkret und substantiiert zu begründen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Widerspruchsausschuss der HFH einzulegen. Die Frist beträgt bei Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit 8 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Abschlussarbeit beträgt einen Monat nach Zustellung der Gutachten.

- (4) Ein Widerspruch gegen bestandene Studienleistungen (§ 14) ist ausgeschlossen.
- (5) Bringt der oder die Studierende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwände gegen die prüfungsspezifischen Wertungen der oder des Prüfenden vor, leitet der Widerspruchsausschuss den Widerspruch dieser oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert der oder die Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Widerspruchsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Widerspruchsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob Verfahrensfehler vorliegen, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden oder der bzw. die Prüfende sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (6) Der Widerspruchsausschuss kann die am Prüfungsgeschehen Beteiligten anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung einer Studien- oder Prüfungsleistung betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass die schriftliche Arbeit erneut zu bewerten und/oder eine andere Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Bewertung/Benotung führen.

§ 39 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

Diese Rahmenprüfungsordnung, die SSB der jeweiligen Studiengänge sowie Änderungen dieser Ordnungen werden im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 7. Februar 2025 in Kraft.